

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 32/2015

§/Artikel/Anlage

§ 119

Inkrafttretensdatum

12.02.2015

Außerkrafttretensdatum

11.02.2015

Text

Dienstalterszulage

§ 119. (1) Der Beamtin oder dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamtin oder dem Beamten in handwerklicher Verwendung, welche oder welcher die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren in dieser Gehaltsstufe eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine Daz“). Nach vier Jahren in der höchsten Gehaltsstufe gebührt eine erhöhte Dienstalterszulage („große Daz“). Die Dienstalterszulage beträgt

1. in den Dienstklassen IV bis IX

Zulage	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
kleine Daz	101	60	80	--	--	--
große Daz	162	120	159	349,2	527,4	526,8

2. in der Dienstklasse III

Zulage	in der Verwendungsgruppe			
	E und P 5	P 4	D und P 3	P 2
	Euro			
kleine Daz	15,5	19,5	70,5	60,4
große Daz	38,75	48,75	176,25	151

Eine kleine Daz gebührt nur, wenn in Z 1 oder Z 2 ein Betrag angeführt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die kleine Daz bei Beamtinnen und Beamten der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C 100 Euro und die große Daz 160 Euro.

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.